

Kirchgemeinde St. Antönien



Entschädigungsreglement

Art. 1 Geltungsbereich

Diesem Reglement unterstehen: der Kirchgemeindevorstand, die Reinigungskräfte, sowie alle übrigen, im Dienste der Kirchgemeinde stehende Personen, soweit deren Anstellung und Besoldung nicht anderweitig geregelt ist.

Art. 2 Grundgehalt für Vorstands – Mitglieder

Für die Ausübung ihrer Tätigkeiten für die Kirchgemeinde werden die Vorstands – Mitglieder mit folgenden festen Besoldungsansätzen entlohnt:

Präsident:	Fr. 1'000.00
Aktuar:	Fr. 320.00
Kassier	Fr. 1'300.00

Mit diesen Ansätzen sind sämtliche Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen und Versammlungen, sowie Zeitaufwendungen für Repräsentationspflichten abgegolten.

Art. 3 Sitzungs – und Taggelder

Für die Teilnahme an Sitzungen gelten folgende Ansätze:

Abendsitzung bis 3 Stunden Dauer	Fr. 60.00
Halbtagsveranstaltungen 3-5 Std.	Fr. 90.00
Ganztagesveranstaltungen, 5 – 9 Stunden	Fr. 180.00

Art. 4 Protokollführung

Protokolle werden mit Fr. 30.00 je Protokoll entschädigt.

Art. 5 Revisorat

Die Rechnungsrevisoren werden mit Fr. 60.-- je geprüfter Jahresrechnung entschädigt

Art. 6 Stundenansatz

Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes werden für Tätigkeiten ausserhalb Sitzungen, wie Schulbesuche, Augenscheine und dergleichen, mit einem Stundenansatz von Fr. 25. -- entschädigt. Der gleiche Ansatz gilt für Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten soweit diese von eigenem Personal ausgeführt werden, sowie für die Schneeräumung.

Sämtliche obgenannten Ansätze sind brutto – Ansätze, d.h. Abzüge für die Sozialversicherungen sind anteilmässig auch vom Arbeitnehmer zu leisten. Vorbehalten bleibt das Unterlassen der Entrichtung derselben aufgrund einer unterzeichneten Verzichtserklärung.

Art. 6 Spesen

Die Spesenentschädigung richtet sich grundsätzlich nach den effektiven Aufwendungen. Das Kassieramt wird für die Benützung der eigenen Büroinfrastruktur, sowie für Verbrauchsmaterial (Papier, Druckerpatronen etc.) mit einem Pauschalbetrag von Fr. 200.-- pro Amtsjahr entschädigt. Buchhaltungsprogramme werden durch die Kirchgemeinde beschafft.

Für notwendige Fahrten mit dem Privatauto werden Fr. 0.70 je gefahrenem Kilometer entschädigt.

Art. 7 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 30. November durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

St.Antönien, den 30. November 2008

Der Präsident:

sig. Armin Flütsch

Der Aktuar:

sig. Andrea Brembilla

